

# Inhalt

## EDITORIAL 89

## FACHBEITRÄGE

- Blume, S.*            „Der Arbeitskreis zur Reform der Fürsorgeerziehung“ – Überinstitutionelle Zusammenhänge und fachpolitische Fragestellungen der Fürsorgeerziehung zum Ende der Weimarer Republik **92**
- Reber, A.*
- Weiss, E.*            „Kollateralfolgen“ im Jugendstrafrecht (Teil 1) – Zu den ausländerrechtlichen Nebenfolgen einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung **101**
- Prätor, S.*            Entwicklungstrends der Jugendkriminalität in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit 2009 **107**
- Baier, D.*
- Pansa, S.*            „Viel Rauch um Nichts?“ – Von der teilweisen Legalisierung des Umgangs mit Cannabis **116**
- Egbert, S.*            Algorithmisches Polizieren in Deutschland: Von Predictive Policing zu plattformisierter Polizeiarbeit **122**
- Franke, L.*            Rechtsextremistische Propaganda in Social Media – Die kind- und jugendaffine TikTok-App im Fokus **131**
- Hajok, D.*

## Forum Praxis

- Kettler, T.*            Die ehrenamtliche Rechtsberatung im Haus des Jugendrechts aus Anwaltperspektive **138**

**ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT**

Landgericht Rostock – Beschluss vom 25.01.2024 – 12 Qs 201/23 jug (1) DNA-Identitätsfeststellung	<b>142</b>
---	------------

**TAGUNGSBERICHTE**

<i>Schmoll, A.</i> „Jugend(delinquenz) im Wandel – Neue Herausforderungen für die Akteure im Jugendstrafverfahren“ Tagungsbericht zur Frühjahrstagung der DVJJ-Regionalgruppe Südbayern in Fischbachau vom 12. bis 14. April 2024	<b>143</b>
--	------------

**REZENSIONEN**

<i>Gundelach, L.</i> Toralf Nöding: Verteidigung in Jugendstrafsachen – Praxis der Strafverteidigung, Band 2	<b>147</b>
--	------------

<b>NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN</b>	<b>148</b>
-------------------------------------	------------

<b>GESETZGEBUNGSÜBERSICHT</b>	<b>152</b>
-------------------------------	------------

<b>DVJJ-VERANSTALTUNGEN</b>	<b>163</b>
-----------------------------	------------

<b>AKTUELLES</b> aus der DVJJ	<b>165</b>
-------------------------------	------------

Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2023	<b>166</b>
--	------------

Kontaktadressen	<b>167</b>
-----------------	------------

Impressum	<b>168</b>
-----------	------------

# „Kollateralfolgen“ im Jugendstrafrecht (Teil 1) – Zu den ausländerrechtlichen Nebenfolgen einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung

Erik Weiss

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit ausgewählten ausländerrechtlichen Nebenfolgen einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung. Diese weisen ein erheblich resozialisierungsfeindliches Potential auf, das der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 JGG zuwiderläuft. Aufbauend auf dieser Erkenntnis wird untersucht, ob und falls ja, wie diese Folgen bei der Rechtsfolgenentscheidung zu berücksichtigen sind.

**Keywords:** § 2 Abs. 1 JGG, ausländerrechtliche Nebenfolgen, Rechtsfolgenentscheidung

## I. Einleitung

Das Jugendstrafrecht sieht bei einer Verurteilung drei Arten eigenständiger Rechtsfolgen vor: Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafen. Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 JGG soll die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen<sup>1</sup> oder Heranwachsenden entgegenwirken. Die sog. Spezialprävention ist demnach das primäre Ziel des Jugendstrafrechts. Zu dessen Erreichung sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten, § 2 Abs. 1 S. 2 JGG. Kollateralfolgen, d. h. Nebenfolgen einer Verurteilung,<sup>2</sup> können im Einzelfall jedoch im Widerspruch zu diesen Vorgaben stehen. Sie können einer „sozialen (Re-)Integration“ hinderlich sein. Beispielsweise kann eine Wertersatz einziehung i. S. d. § 73c StGB zu einer Überschuldung führen, die ggf. in der Begehung weiterer Straftaten mündet. Die Verhängung eines Fahrverbots oder die Entziehung der Fahrerlaubnis können die Mobilität betroffener Personen erheblich einschränken. Eine derartige Einschränkung kann sich wiederum nachteilig auf das Sozial- und Berufsleben auswirken. Eine Verurteilung zu einer hohen Jugendstrafe kann gravierende ausländerrechtliche Folgen – im äußersten Fall sogar eine Abschiebung – nach sich ziehen. Aber auch Eintragungen in diversen Registern sind in ihren Auswirkungen nicht zu unterschätzen. Sie können u. a. mit weitreichenden Konsequenzen für die berufliche Zukunft verbunden sein. Aus diesem Grund ist es notwendig, sich mit diesen Kollateralfolgen in der Wissenschaft und Praxis auseinanderzusetzen. Es gilt Möglichkeiten auszuloten, wie der Einsatz dieser Instrumente im Lichte der Vorgaben des § 2 Abs. 1 JGG auf das erzieherisch notwendige und angemessene Maß beschränkt werden kann. Der vorliegende Beitrag beleuchtet ausgewählte ausländerrechtliche Nebenfolgen, die in ihren Auswirkungen besonders gravierend sind. Insoweit werden Vorschläge für eine Auflösung des soeben skizzierten Spannungsverhältnisses skizziert.

## II. Ausländerrechtliche Nebenfolgen

Eine jugendstrafrechtliche Verurteilung kann weitreichende ausländerrechtliche Folgen haben.<sup>3</sup>

### 1. Konsequenzen mit Blick auf eine Ausweisung nach § 53 AufenthG

Sie kann insbesondere einen zentralen Gesichtspunkt für eine Ausweisung nach § 53 AufenthG darstellen. Hierbei handelt es sich um eine gefahrenabwehrrechtliche Maßnahme, die einen Ausländer dazu verpflichtet, die Bundesrepublik zu verlassen.<sup>4</sup> Ausländer ist

gem. § 2 Abs. 1 AufenthG jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist. Mithin handelt es sich um Personen, die entweder nur eine ausländische Staatsangehörigkeit oder als Staatenlose gar keine besitzen. Hiervon werden in § 1 Abs. 2 AufenthG allerdings bestimmte privilegierte Personengruppen ausgenommen. Dazu zählen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG insbesondere Menschen mit einer Unionsbürgerschaft. Kommt ein Ausländer einer vollziehbaren Ausweisung nicht nach, kann er gem. § 58 AufenthG mit staatlichem Zwang abgeschoben werden.

Gem. § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. In § 53 Abs. 2 AufenthG werden maßgebliche Abwägungskriterien beispielhaft aufgezählt. Zu diesen zählt u. a. „die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat“. Das Ausweisungsinteresse und das Bleibeinteresse werden in den §§ 54, 55 AufenthG anhand einzelner Kriterien näher konkretisiert. Hierbei handelt es sich allerdings lediglich um Beispiele, die eine Berücksichtigung weiterer Aspekte nicht hindern und die zuständige Behörde auch nicht von einer umfassenden Abwägung befreien.<sup>5</sup>

Bestimmte jugendstrafrechtliche Verurteilungen können als Anhaltspunkte der fehlenden Rechtstreu für ein Überwiegen des Ausreisungsinteresses streiten. Gem. § 54 Abs. 1 AufenthG wiegt das Ausweisungsinteresse u. a. „besonders schwer“, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer *Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren* verurteilt worden ist (Nr. 1), rechtskräftig zu einer *Jugendstrafe von mindestens einem Jahr* verurteilt worden ist wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den

1 Um den jeweiligen Normtext nicht zu verändern, wird das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch alle Geschlechter.

2 Hierzu zählen insbesondere außerstrafrechtliche Rechtsfolgen, die mit einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung verknüpft sein können, vgl. hierzu im Überblick Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 5 Rn. 34 f. m. w. N.

3 Vgl. für einen umfassenden Überblick zu einschlägigen Vorschriften Heinhold, 2016, S. 271 ff.; Schmoll, 2020, S. 279 ff.; Hundt, 2023, S. 219 ff.

4 Fleuß in Kluth & Heusch, 2024, § 53 AufenthG Rn. 1 m. w. N.

5 Vgl. zu konkreten Beispielen für weitere relevante Gesichtspunkte Fleuß in Kluth & Heusch, 2024, § 53 AufenthG Rn. 64, 83 ff.

§§ 174, 176 bis 178, 181a, 184b, 184d und 184e jeweils in Verbindung mit § 184b StGB, gegen das Eigentum, sofern das Gesetz für die Straftat eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe vorsieht oder die Straftaten serienmäßig begangen wurden, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (Nr. 1a.) oder wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 263 StGB zu Lasten eines Leistungsträgers oder Sozialversicherungsträgers nach dem SGB oder nach dem BtMG rechtskräftig zu einer *Jugendstrafe von mindestens einem Jahr* verurteilt worden ist (Nr. 1b.). Gem. § 54 Abs. 2 AufenthG wiegt das Ausweisungsinteresse u. a. „schwer“, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer *Jugendstrafe von mindestens einem Jahr* verurteilt und die Vollstreckung der Strafe *nicht zur Bewährung ausgesetzt* worden ist (Nr. 2).

## 2. Konsequenzen mit Blick auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Jugendstrafrechtliche Verurteilungen können sich auch nachteilig auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels auswirken. Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG benötigen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich einen Aufenthaltstitel. Als solcher kommt insbesondere eine sog. Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in Betracht (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG). Praxisrelevante Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen sind in § 25 Abs. 1 AufenthG für anerkannte Asylberechtigte und in § 25 Abs. 2 AufenthG für anerkannte Flüchtlinge i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG sowie subsidiär Schutzberechtigte i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG vorgesehen.

§ 5 Abs. 1 AufenthG listet die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels auf. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist die Erteilung „in der Regel“ daran geknüpft, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Ein Ausweisungsinteresse besteht bereits dann, wenn einer der in § 54 AufenthG aufgelisteten Gesichtspunkte einschlägig ist. Unerheblich ist, ob eine Ausweisung rechtmäßig angeordnet werden könnte. Mithin bedarf es keiner einzelfallbezogenen Abwägung.<sup>6</sup> Den in § 54 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG aufgeführten jugendstrafrechtlichen Verurteilungen kommt demnach für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besondere Bedeutung zu. Sie können bereits für sich genommen eine Erteilungsversagung begründen.

Mit Ausnahme der in § 5 Abs. 4 AufenthG genannten (sog. Terrorismusausschlussklausel) bleiben bestehende Ausweisungsinteressen jedoch in bestimmten Konstellationen eines humanitären Aufenthalts nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG unberücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die oben bereits aufgeführten Aufenthaltstitel für Asylberechtigte, Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte. In derartigen Konstellationen wirken sich demnach auch die genannten jugendstrafrechtlichen Verurteilungen nicht negativ auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus. Zudem kann die zuständige Behörde auch in sonstigen Konstellationen gem. § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG von dem Erfordernis des Fehlens eines Ausweisungsinteresses absehen. Wird von diesem Erfordernis abgesehen, kann die Ausländerbehörde allerdings gem. § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsinteressen, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist. Damit soll die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Verbrauch etwaiger Ausweisungsgründe ermöglicht wer-

den.<sup>7</sup> Die jugendstrafrechtlichen Verurteilungen bleiben demnach weiterhin von Relevanz für die Anordnung einer Ausweisung nach § 53 AufenthG.

Auf die Verlängerung eines Aufenthaltstitels finden gem. § 8 Abs. 1 AufenthG dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung. Demnach können jugendstrafrechtliche Verurteilungen i. S. d. § 54 Abs. 1, Abs. 2 AufenthG auch insoweit einen Versagungsgrund darstellen, soweit von dem Erfordernis des Fehlens eines Ausweisungsinteresses nicht abgesehen wird.

## 3. Konsequenzen mit Blick auf die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels

Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, müssen der Ausreisepflicht grundsätzlich nachkommen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 AufenthG werden sie zwangsweise abgeschoben. Die Abschiebung kann in bestimmten Konstellationen gem. § 60a AufenthG vorübergehend ausgesetzt werden. In Betracht kommen beispielsweise humanitäre Gründe oder die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung. Wird die Abschiebung ausgesetzt, erhalten betroffene Personen eine sog. Duldung. In bestimmten Fällen besteht für Geduldete die Möglichkeit eines sog. Spurwechsels in einen rechtmäßigen Aufenthalt.<sup>8</sup> Ein derartiger Wechsel kann jedoch bei jugendstrafrechtlichen Verurteilungen versperrt sein.

### a) Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen nach § 25a AufenthG

§ 25a AufenthG sieht einen Spurwechsel bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen vor. Bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen soll den betreffenden Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Der Antrag muss nach § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden. Ein solcher Spurwechsel kommt demnach sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden in Betracht. Gem. § 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG muss es gewährleistet erscheinen, dass der Ausländer sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Durch die Formulierung „gewährleistet erscheint“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Integrationsleistung noch nicht vollständig erbracht sein muss. Es genügt bereits eine positive Prognose bezüglich ihrer Erbringung.<sup>9</sup> Ausweislich der einschlägigen Gesetzesmaterialien „[kann] bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden [...] in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden“.<sup>10</sup> Da es sich um eine Regelvermutung handelt, kann diese im Einzelfall aber auch widerlegt werden. Entscheidend ist, ob die Straftat – unter Berücksichtigung der Tatumstände, der bewirkten Rechtsgutsbeeinträchtigungen, des Alters des ausländischen Jugendlichen oder Heranwachsenden bei der Tatbegehung und seiner Bereitschaft, das verwirklichte Unrecht einzusehen, aufzuarbeiten und sein Leben entsprechend zu ändern – auf eine mangelhafte Akzeptanz der hiesigen Rechts- oder

<sup>6</sup> Maor in Kluth & Heusch, 2024, § 5 AufenthG Rn. 8 m. w. N.

<sup>7</sup> Leuschner in Hofmann, 2023, § 5 AufenthG Rn. 57.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu ausführlich Hundt, 2023, S. 219, 227 ff.

<sup>9</sup> Fränkel in Hofmann, 2023, § 25a AufenthG Rn. 8.

<sup>10</sup> BT-Drs. 17/5093, S. 15.

gar Gesellschaftsordnung hindeutet.<sup>11</sup> In Ermangelung einer Begrenzung auf bestimmte Rechtsfolgen der Tat, kann grundsätzlich jede jugendstrafrechtliche Verurteilung eine positive Integrationsprognose hindern. Maßgeblich ist, ob diese im Lichte der obigen Vorgaben tatsächlich Ausdruck einer mangelhaften Akzeptanz der hiesigen Rechts- und Gesellschaftsordnung ist.

#### **b) Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration gem. § 25b AufenthG**

Einen weiteren Spurwechsel ermöglicht § 25b AufenthG bei nachhaltiger Integration der betreffenden Person. Ihr ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat, § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG. In § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG werden Voraussetzungen aufgeführt, an die eine Erteilung regelmäßig geknüpft ist. Zudem sind in § 25b Abs. 2 AufenthG zwingende Versagungsgründe aufgeführt. Soweit einer von diesen einschlägig ist, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG ausgeschlossen. Zu den Versagungsgründen zählt gem. § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ein bestehendes Ausweisungsinteresse i. S. d. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG. Demnach scheidet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aus, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer *Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren* verurteilt worden ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), rechtskräftig zu einer *Jugendstrafe von mindestens einem Jahr* verurteilt worden ist wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176 bis 178, 181a, 184b, 184d und 184e jeweils in Verbindung mit § 184b StGB, gegen das Eigentum, sofern das Gesetz für die Straftat eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe vorsieht oder die Straftaten serienmäßig begangen wurden, wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte (§ 54 Abs. 1 Nr. 1a. AufenthG), wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 263 StGB zu Lasten eines Leistungsträgers oder Sozialversicherungsträgers nach dem SGB oder nach dem BtMG rechtskräftig zu einer *Jugendstrafe von mindestens einem Jahr* verurteilt worden ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 1b. AufenthG) oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer *Jugendstrafe von mindestens einem Jahr* verurteilt und die Vollstreckung der Strafe *nicht zur Bewährung ausgesetzt* worden ist (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

#### **c) Ausbildungsdundung und Aufenthaltsgewährung für qualifiziert Geduldete**

Personen, die sich in einer Ausbildung befinden, können gem. § 60c AufenthG eine sog. Ausbildungsdundung erhalten. Diese kann unter den Voraussetzungen des § 19d AufenthG in eine – auch losgelöst von einer vorangehenden Ausbildungsdundung zulässige – Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung übergehen, § 19d Abs. 2 AufenthG. Sowohl eine Ausbildungsdundung als auch eine Aufenthaltsgewährung gem. § 19d AufenthG setzen voraus, dass die betreffende Person nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. Für Fälle des § 19d AufenthG ergibt sich

diese Einschränkung unmittelbar aus § 19d Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 AufenthG. In § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG wird auf den zwingenden Ausschlussgrund des § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG verwiesen. Fraglich ist, ob dieser Ausschlussgrund auch für jugendstrafrechtliche Verurteilungen gilt und falls ja, für welche. In der Vorschrift ist allgemein von einer Verurteilung wegen einer „vorsätzlichen Straftat“ die Rede. Eine Einschränkung auf Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht lässt sich dieser Formulierung nicht entnehmen. Sie könnte sich ggf. im Umkehrschluss aus den ausgenommenen Verurteilungen ergeben. Es handelt sich hierbei um Verurteilungen zu Geldstrafen einer bestimmten Tagessatzhöhe. Mithin um Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht. Indes können nicht alle jugendstrafrechtlichen Verurteilungen unberücksichtigt bleiben.<sup>12</sup> Dies ergibt sich aus der systematischen Auslegung. In zahlreichen Vorschriften des AufenthG werden Freiheitsstrafen und Jugendstrafen gleichgesetzt, beispielsweise in § 54 Abs. 1 Nr. 1, 1a., 1b. AufenthG. Nach der gesetzlichen Konzeption wird zwischen dieser jeweils schärfsten Sanktionsform des jeweiligen Rechtsfolgenregimes nicht differenziert. Da Verurteilungen zu Freiheitsstrafen dem Ausschlussgrund unzweifelhaft unterfallen, muss dies gleichermaßen für Verurteilungen zu Jugendstrafen gelten. Bestätigt wird diese Auslegung durch den im Jahr 2022 neu eingeführten § 104c AufenthG, der das sogleich zu besprechende Chancen-Aufenthaltsrecht regelt. Dieser enthält in § 104c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG weitgehend wortgleich den Ausschlussgrund des § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG. Dieser wird lediglich um einen weiteren Ausschlussgrund ergänzt: Grundsätzlich außer Betracht bleiben auch „Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten“. Sachliche Gründe, die für eine Beschränkung dieses Zusatzes auf Fälle des § 104c AufenthG streiten, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil handelt es sich hierbei vielmehr um einen deklaratorischen Ausdruck der soeben präsentierten Regelungssystematik des AufenthG. Folglich stellt die Verurteilung zu einer Jugendstrafe einen Ausschlussgrund für die Erteilung einer Ausbildungsdundung und einer Aufenthaltsgewährung für qualifiziert Geduldete dar, §§ 19d Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1a, 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG.<sup>13</sup> Mangels entsprechender Beschränkung ist es unerheblich, ob deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

#### **d) Chancen-Aufenthaltsrecht**

Das soeben bereits angesprochene Chancen-Aufenthaltsrecht gem. § 104c AufenthG richtet sich ebenfalls an Personen, die bereits langjährig – mindesten fünf Jahre – in Deutschland leben. Ihnen wird bei Erfüllung der einschlägigen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Diese ist allerdings gem. § 104c Abs. 3 S. 2 AufenthG auf 18 Monate befristet und nicht verlängerbar. Den betreffenden ausländischen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, in der entsprechenden Zeitspanne die Voraussetzungen für einen langfristigen Aufenthalt gem. §§ 25a, 25b AufenthG zu erfüllen. Hierzu wird insbesondere auf das Vorliegen der allgemeinen Einstellungs Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), der Identitätsklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a. AufenthG) und der Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) verzichtet, § 104c Abs. 1 S. 1 AufenthG. Wie aufgezeigt ist eine solche Aufenthaltserlaubnis jedoch gem. § 104c Abs. 1 S. 1

<sup>11</sup> OVG Lüneburg, BeckRS 2012, 50064.

<sup>12</sup> So aber Marx, 2007, S. 43, 52.

<sup>13</sup> So im Ergebnis auch Dienelt & Dollinger in Bergmann & Dienelt, 2022, § 19d AufenthG Rn. 31.

Nr. 2 AufenthG zu versagen, wenn die Person zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde. Ob die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, ist wiederum unerheblich.

#### 4. Zwischenergebnis

Eine jugendstrafrechtliche Verurteilung kann für unterschiedliche ausländerrechtliche Fragen Bedeutung erlangen. Mit Ausnahme von Konstellationen eines Spurwechsels nach § 25a AufenthG sind zwar lediglich Verurteilungen zu Jugendstrafen von Relevanz. Diese werden sodann auch noch teilweise hinsichtlich der zugrunde liegenden Taten und/oder der jeweiligen Höhe näher eingegrenzt. Ihre Auswirkungen können allerdings fatal sein. Sie können bereits für sich genommen einen Versagungsgrund für die Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel darstellen. Diese Folgen bewegen sich in einem empfindlichen Spannungsverhältnis. Auf der einen Seite steht das legitime Interesse des Staates, Ausländer auszuweisen, die eine hinreichend gewichtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland begründen.<sup>14</sup> Auf der anderen Seite gilt es, die berechtigten Belange betroffener Personen in den Blick zu nehmen. Verliert der junge Mensch infolge der Verurteilung zu einer Jugendstrafe seine Aussicht auf einen sicheren Aufenthaltstitel oder droht ihm sogar die Ausweisung, kann ihn das in seiner Entwicklung stark beeinträchtigen.<sup>15</sup> Es handelt sich insoweit um ein kritisches Lebensereignis, das von der betroffenen Person eine hohe soziale Anpassungsleistung erfordert.<sup>16</sup> Verfügt der junge Mensch über keine ausreichenden Bewältigungsressourcen, kann dies zu einer Überforderung führen, die sich wiederum schädlich hinsichtlich des Erreichens von Entwicklungszielen auswirkt.<sup>17</sup> Das durch ein kritisches Lebensereignis ausgelöste Ungleichgewicht zwischen Anforderungen und Ressourcen kann zu Stressreaktionen und Problemverhalten führen.<sup>18</sup> Daher überrascht es nicht, dass das Fehlen legaler Bleibeperspektiven und die damit einhergehenden Erschütterungen des Privatlebens die Begehung weiterer Straftaten begünstigen können.<sup>19</sup> In einem Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration konstatiert beispielsweise Walburg für das Jahr 2015, dass Geflüchtete aus Herkunftsländern mit *günstiger* Bleibeperspektive unterdurchschnittlich häufig und Geflüchtete aus Herkunftsländern mit *ungünstiger* Bleibeperspektive überdurchschnittlich häufig in den Kriminalstatistiken erfasst werden.<sup>20</sup> Aufenthaltsrechtlichen Folgen wohnt demnach ein erheblich resozialisierungsfeindliches Potential inne, das im Widerspruch zu der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 JGG steht.

#### 5. Berücksichtigung in jugendstrafrechtlichen Verfahren

Vor diesem Hintergrund gilt es zu prüfen, ob und falls ja, an welcher Stelle eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens ausländerrechtliche Konsequenzen zu beachten sind.

##### a) Im Rahmen der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe

Möglicherweise können entsprechende Folgen bereits im Rahmen der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe Berücksichtigung finden.

aa) Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen Gem. § 17 Abs. 2 Var. 1 JGG verhängt das Gericht Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen. Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen knüpft demnach bereits in ihren Voraussetzungen an das Erziehungsprimat aus § 2 Abs. 1 JGG an. Ob Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung „nicht ausreichen“, ist nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entscheiden.<sup>21</sup> Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 Var. 1 JGG darf demnach nur verhängt werden, wenn sie zum Ausgleich des hervorgetretenen Erziehungsdefizits geeignet, erforderlich und angemessen ist. Sie ist angemessen, wenn die mit ihr verfolgten Interessen nicht außer Verhältnis zu den durch sie beeinträchtigten Interessen stehen. An dieser Stelle sind auch ausländerrechtliche Folgen einer Verurteilung zu Jugendstrafe von Relevanz.<sup>22</sup> Diese können, wie aufgezeigt, erhebliche resozialisierungsfeindliche Konsequenzen haben. Demnach ist das Gericht bei der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen verpflichtet, ausländerrechtliche Folgen in den Blick zu nehmen und im Lichte der Vorgaben des § 2 Abs. 1 JGG adäquat zu gewichten. Kann das Gericht nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilen, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, ist eine Entscheidung nach § 27 JGG in Erwägung zu ziehen.

##### bb) Verhängung einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld

Gem. § 17 Abs. 2 Var. 2 JGG ist Jugendstrafe auch zu verhängen, wenn „wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“. Ausgehend vom Wortlaut der Vorschrift handelt es sich um eine Rechtsfolge, die sich ausschließlich am Zweck des Schuldausgleichs orientiert.<sup>23</sup> Andere Erwägungen, insbesondere solche des Erziehungsgedankens, finden im Wortlaut dieser Variante keine Stütze. Die bisherige Rechtsprechung und weite Teile des Schrifttums fordern u. a. unter Rekurs auf systematische Erwägungen gleichwohl auch in Fällen des § 17 Abs. 2 Var. 2 JGG eine erzieherische Gebotenheit der Jugendstrafe.<sup>24</sup> Jüngst hat der fünfte Strafsenat erklärt, auf diese zusätzliche Voraussetzung verzichten

14 BVerwG, NVwZ-RR 2024, S. 302, Rn. 9; vgl. hierzu Fleuß in Kluth & Heusch, 2024, § 53 AufenthG Rn. 1 m. w. N.

15 Vgl. allgemein zu Beeinträchtigungen durch Ungewissheiten mit Blick auf den Aufenthaltsstatus Rohr in Bruder & Bialluch, 2017, S. 83, 89; Schmoll, 2020, S. 279, 293.

16 Vgl. im Allgemeinen zu kritischen Lebensereignissen im Leben junger Menschen Eschenbeck & Knauf in Lohaus, 2018, S. 23, 34.

17 Vgl. Eschenbeck & Knauf in Lohaus, 2018, S. 23, 35.

18 Eschenbeck & Knauf in Lohaus, 2018, S. 23, 35; vgl. vertiefend zu dem Problemverhalten junger Menschen und etwaigen Erklärungsansätzen Weichold & Blumenthal in Lohaus, 2018, S. 170 ff.

19 Vgl. im Allgemeinen zu einem Zusammenhang zwischen fehlenden Zukunftsperspektiven sowie Delinquenz Eschenbeck & Knauf in Lohaus, 2018, S. 23, 45.

20 Vgl. insoweit Walburg, 2016, S. 22 f.

21 Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 17 Rn. 8; Brögeler in Gertler, Kunkel & Putzke, 2024, § 17 Rn. 14; vgl. auch Streng, 2024, Rn. 429; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 17 Rn. 20.

22 Heinhold, 2016, S. 271, 277; so in der Sache auch Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 17 Rn. 9; vgl. auch Streng, 2024, Rn. 461, nach dem in solchen Fällen „Erziehungsaspekte einer strafmildernden Berücksichtigung derartiger Sanktionsfolgen nicht entgegen[stehen]“.

23 Vgl. zu dieser Position ausführlich Streng, 2024, Rn. 435 ff. m. w. N.

24 Vgl. zu dieser Position ausführlich Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 17 Rn. 55 ff. m. w. N.

zu wollen, und hierzu bei den anderen Senaten angefragt, ob diese ihre entgegenstehende Rechtsprechung aufgeben.<sup>25</sup> Aufgrund der Schwerpunktsetzung des hiesigen Beitrags wird von einer (umfangreichen) Aufarbeitung dieser grundlegenden Rechtsfrage sowie von einer Positionierung abgesehen und lediglich illustriert, welche Konsequenzen die beiden Ansichten im hier erörterten Kontext haben. Erachtet man die Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld als reine Schuldstrafe, hat das Gericht keine Möglichkeit, etwaige ausländerrechtliche Folgen auf der Anordnungsebene zu berücksichtigen. Dann ist allein das – nach überwiegender Ansicht „jugendspezifisch“ zu bestimmende<sup>26</sup> – vorwerfbare Unrecht maßgeblich. Folgt man hingegen der überwiegenden Ansicht in der bisherigen Rechtsprechung und im Schrifttum, gilt das zu § 17 Abs. 2 Var. 1 JGG Gesagte entsprechend. Mithin könnte und müsste das Gericht dann etwaige resozialisierungsfeindliche ausländerrechtliche Folgen bei Prüfung der erzieherischen Gebotenheit berücksichtigen.

#### b) Im Rahmen der Bemessung einer Jugendstrafe

Fraglich ist, ob in beiden Varianten der Jugendstrafe eine Einbeziehung ausländerrechtlicher Folgen jedenfalls auf Strafzumessungsebene geboten ist. Eine Berücksichtigungsfähigkeit könnte sich bereits aus § 18 Abs. 2 JGG ergeben, nach dem die Jugendstrafe so zu bemessen ist, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist. Interpretiert man diese Vorschrift als das Gebot einer vorrangigen Berücksichtigung spezialpräventiver Gesichtspunkte im Allgemeinen,<sup>27</sup> müssen ausländerrechtliche Folgen und ihre resozialisierungsfeindlichen Implikationen bereits auf dieser Basis Berücksichtigung finden.<sup>28</sup> Teilweise wird diese Vorschrift vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte indes auch abweichend interpretiert: Aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass diese Vorschrift lediglich zur Verhinderung allzu kurzer Freiheitsstrafen eingefügt wurde, die keine nachhaltige positive Beeinflussung des Delinquenten ermöglichen.<sup>29</sup> Einer näheren Klärung der Bedeutung des § 18 Abs. 2 JGG bedarf es jedoch nicht. Denn die Berücksichtigung ausländerrechtlicher Folgen lässt sich für beide Formen der Jugendstrafe auch bei restriktiver Interpretation dieser Vorschrift begründen.

#### aa) Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen

Dass die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen vorrangig anhand spezialpräventiver Erwägungen zu bemessen ist, ergibt sich jedenfalls unmittelbar aus der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 JGG, die sich im Allgemeinen auf die „Rechtsfolgen“ erstreckt. Zu diesen zählt auch die Jugendstrafe. Nach ihrer gesetzlichen Konzeption fungiert die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen als „Erziehungsstrafe“.<sup>30</sup> Eine spezialpräventive Bemessung ist in dieser Variante nur konsequent.<sup>31</sup> Da ausländerrechtliche Folgen, wie aufgezeigt, ein resozialisierungsfeindliches Potential bergen, sind diese demnach bei der Bemessung einer Jugendstrafe gem. § 17 Abs. 2 Var. 1 JGG jedenfalls auf diesem Wege zu berücksichtigen.

#### bb) Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld

Bejaht man das Erfordernis einer erzieherischen Gebotenheit im Rahmen des § 17 Abs. 2 Var. 2 JGG, gelten die vorangehenden Erwägungen hinsichtlich der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 JGG gleichermaßen für die Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld. Erachtet man § 17 Abs. 2 Var. 2 JGG hingegen als reine Schuldstrafe, ist diese konsequenterweise vorrangig in Orientierung am Zweck

des Schuldausgleichs zu bemessen.<sup>32</sup> Spezialpräventive Erwägungen sind hierbei lediglich sekundär einzubeziehen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ausländerrechtliche Folgen in dieser Variante einen geringeren Stellenwert einnehmen. Aus dem verfassungsrechtlichen Schuldprinzip folgt, dass die Tatschuld die Strafzumessung nach oben hin limitiert.<sup>33</sup> Diese Vorgabe beansprucht auch im Jugendstrafrecht uneingeschränkt Geltung.<sup>34</sup> Demnach müssen die Rechtsfolgen einer Tat eine angemessene Reaktion auf das vorwerfbare Verhalten darstellen. Außerstrafrechtliche Folgen können die Eingriffsintensität der staatlichen Reaktion indes erheblich steigern.<sup>35</sup> Mit Blick auf hinreichend gewichtige disziplinar- und beamtenrechtliche Konsequenzen ist es daher auch allgemein anerkannt, dass diese bei der Bestimmung der tat- und schuldangemessenen Strafe zu berücksichtigen sind.<sup>36</sup> Dann kann aber nichts anderes für ausländerrechtliche Folgen gelten, die in mindestens vergleichbarer Intensität die Lebensgrundlage des Delinquenten erschüttern können.<sup>37</sup> Hieran vermag auch der Verweis auf die Abwägungsentscheidung einer Ausweisung nach § 53 AufenthG nichts zu ändern. Denn die Rechtsprechung lässt auch bei beruflichen Nebenfolgen, wie zum Beispiel dem Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft, die hinreichende Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts genügen.<sup>38</sup> Zumal der Verurteilung zu einer Jugendstrafe in bestimmter Höhe, wie aufgezeigt, im ausländerrechtlichen Kontext oftmals eine präjudizierende Wirkung zuteilwird.

#### cc) Ergebnis

Mithin ist das Gericht verpflichtet, ausländerrechtliche Folgen bei der Bemessung der Jugendstrafe in beiden Varianten zu berücksichtigen. Dem Standpunkt der Rechtsprechung, dass diese lediglich bei „besondere[n] Umstände[n], die im Einzelfall eine etwaige Beendigung des Aufenthalts im Inland als besondere Härte erscheinen ließen“,<sup>39</sup> zu beachten wären, kann nicht gefolgt werden.

25 BGH, NStZ 2024, S. 106; vgl. hierzu die kritischen Besprechungen von Eisenberg & Kölbl, 2024b, S. 79 ff.; Schneider, Kleimann & Pieplow, 2023, S. 354 f.; Höyneck, 2024, S. 127 ff.

26 Vgl. hierzu Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 17 Rn. 46 m. w. N.

27 Vgl. Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 18 Rn. 14.

28 Laubenthal, Baier & Nestler, 2015, Rn. 760; Brunner & Dölling, 2023, § 18 Rn. 19; Radtke & Scholze in Erb & Schäfer, 2022, § 18 JGG Rn. 35; Meier, Bannenberg & Höffler, 2019, Rn. § 11 Rn. 27; Nöding, 2023, Rn. 127; Beulke & Swoboda, 2020, Rn. 475 für Fälle, in denen eine bestimmte Strafe nahezu zwingend die Ausweisung zur Folge hätte.

29 Vgl. zu dieser Argumentation Streng, 2024, Rn. 437, 449 m. w. N.

30 BT-Drs. 1, 3264, S. 40; vgl. hierzu aber auch die kritischen Aufarbeitungen bei Ostendorf in Ostendorf, 2021, § 17 Rn. 10 f. m. w. N. sowie Streng, 2024, Rn. 430 f.

31 Streng, 2024, Rn. 449.

32 Streng, 2024, Rn. 449.

33 BVerfG, NStZ 2005, S. 642.

34 BGH NStZ 2020, S. 301, Rn. 9; Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 18 Rn. 33; Streng, 2024, Rn. 447; Ostendorf & Drenkhahn, 2023, Rn. 241; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 18 Rn. 14.

35 Vgl. hierzu Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 18 Rn. 34 f.; Schmoll, 2020, S. 279, 292 f.; Streng, 2024, Rn. 461, nach dem die Berücksichtigung entsprechender Folgen allerdings nicht zu einem Absenken des Strafmaßes auf ein schuldunterschreitendes Maß führen dürfe.

36 BGH, BeckRS 2019, 14713, Rn. 13 m. w. N. hinsichtlich beruflicher Wirkungen, durch die die betroffene Person ihre berufliche oder wirtschaftliche Basis verliert oder zu verlieren droht; Maier in Erb & Schäfer, 2020, § 46 Rn. 267 m. w. N.; Fischer, 2024, § 46 Rn. 34d.

37 Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 18 Rn. 34a; vgl. zu dieser Argumentation bezüglich des allgemeinen Strafrechts ausführlich und in der Sache überzeugend Epik, 2017, S. 268, 272; Valerius, 2011, S. 304 f.; vgl. ferner Streng in Kindhäuser, Neumann et al., 2023, § 46 Rn. 148.

38 Epik, 2017, S. 268, 272.

39 BGH, NStZ 2022, S. 755, 756 m. w. N.; vgl. aber auch die Entscheidung des LG Konstanz, BeckRS 2020, 41038, Rn. 94, 101, 106, im Rahmen derer das Gericht auf Basis des allgemeinen Strafrechts jeweils die Möglichkeit ausländerrechtlicher Folgen strafmildern berücksichtigt hat.

### c) Im Rahmen des Verfahrens

Wie aufgezeigt können jugendstrafrechtliche Verurteilungen schwerwiegende ausländerrechtliche Folgen nach sich ziehen. Diese müssen nach hier vertretener Ansicht bei der Rechtsfolgenentscheidung des Gerichts Berücksichtigung finden. Daher soll die Staatsanwaltschaft gem. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 160 Abs. 3 S. 1 StPO im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und muss das Gericht gem. § 2 Abs. 2 JGG i. V. m. § 244 Abs. 2 StPO im Rahmen des Hauptverfahrens den Aufenthaltsstatus junger Ausländer als entscheidungserhebliche Tatsache aufklären.<sup>40</sup> Vor diesem Hintergrund ist es zielführend, wenn die Jugendhilfe im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung i. S. d. § 38 Abs. 2 JGG und ein ggf. beauftragter Strafverteidiger auch auf die Ermittlung des Aufenthaltsstatus und die Beachtung seiner Bedeutung hinwirken. Zudem kann in derartigen Konstellationen ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 Var. StPO wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge vorliegen.<sup>41</sup> Hierfür genügt es, dass die aufenthaltsrechtlichen Folgen zu befürchten sind.

### III. Ergebnis

Die Vielzahl ausländerrechtlicher Folgen einer jugendstrafrechtlichen Verurteilung muss bei der Rechtsfolgenentscheidung Beachtung finden. Dies gilt insbesondere für die weitreichenden Folgen einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe. Im Lichte der Zielvorgabe des § 2 Abs. 1 JGG müssen diese sowohl bei der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe als auch bei der Bemessung der Jugendstrafe bedacht werden. Der Verlust legaler Bleibeperspektiven kann erhebliche negative Auswirkungen auf das Leben betroffener junger Menschen haben. Er kann dazu führen, dass das Resozialisierungsziel des Jugendstrafrechts verfehlt wird. Zudem können die ausländerrechtlichen Folgen in der Gesamtschau eine nicht mehr vorwurfsadäquate Sanktionseskalation begründen. Es braucht daher eine Abkehr der Rechtsprechung von ihrer aktuellen Linie, derartige Folgen allenfalls in besonderen Härtefällen zu berücksichtigen. Die Staatsanwaltschaft, das Gericht, die Jugendhilfe und die Strafverteidigung sind im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenzuweisungen dazu angehalten, auf die Ermittlung und Berücksichtigung drohender aufenthaltsrechtlicher Konsequenzen hinzuwirken.



Dr. Erik Weiss

ist Akademischer Rat a. Z. und Habilitand am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung der Universität zu Köln bei Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski.  
erik.weiss@uni-koeln.de

### Literaturverzeichnis

- Bergmann, J. & Dienelt, K. (Hrsg.) (2022). Kommentar zum Ausländerrecht (14. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Beulke, W. & Swoboda, S. (2020). Jugendstrafrecht (16. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Bruder, K.-J. & Bialluch, C. (2017). Migration und Rassismus: Politik der Menschenfeindlichkeit. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2023). Jugendgerichtsgesetz (14. Aufl.). Berlin, Boston: De Gruyter.
- Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (Hrsg.) (2020). Jugendgerichtsgesetz (8. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2024a). Jugendgerichtsgesetz (25. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2024b). Neuausrichtung der Jugendstrafe wegen der „Schwere der Schuld“? Neue Zeitschrift für Strafrecht, 44 (2), S. 79–85.
- Epik, A. (2017). Die Berücksichtigung ausländerrechtlicher Folgen bei der Strafzumessung. Strafverteidiger, 37 (4), S. 268–272.
- Erb, V. & Schäfer, J. (Hrsg.) (2022). Münchener Kommentar zum StGB. Band 7: Nebenstrafrecht I (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Erb, V. & Schäfer, J. (Hrsg.) (2020). Münchener Kommentar zum StGB. Band 2: §§ 38–79b StGB (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Fischer, T. (2024). Strafgesetzbuch (71. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Gertler, F., Kunkel, V. & Putzke, H. (Hrsg.) (2024). Beck'scher Online-Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz (32. Edition, Stand: 01.02.2024). München: C. H. Beck.
- Heinhold, H. (2016). Junge Menschen vor Gericht. Mögliche Folgen für das Asyl- und Aufenthaltsrecht, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 27 (3), S. 271–277.
- Höynck, T. (2024). Verhängung einer Jugendstrafe. Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 13.09.2023 – 5 StR 205/23. Strafverteidiger, 44 (2), S. 127–129.
- Hofmann, R. M. (Hrsg.) (2023). Nomos-Kommentar zum Ausländerrecht (3. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Hundt, M. (2023). Im Dickicht des Migrationsrechts: Welche aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen haben Straftaten? – Eine Einführung in das migrationsrechtliche System und die wichtigsten aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen von Straftaten. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34 (3), S. 219–229.
- Kindhäuser, U., Neumann, U., Paefgen, H.-U. & Saliger, F. (Hrsg.) (2023). Nomos Kommentar zum StGB (6. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Kluth, W. & Heusch, A. (Hrsg.) (2024). Beck'scher Online-Kommentar zum Ausländerrecht (40. Edition, Stand: 01.01.2024). München: C. H. Beck.
- Laubenthal, K., Baier, H. & Nestler, N. (2015). Jugendstrafrecht (3. Aufl.). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Lohaus, A. (Hrsg.) (2018). Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Marx, R. (2007). Aktuelle Entwicklungen im gemeinschaftsrechtlichen Ausweisungsschutz. Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 27 (4), S. 142–150.
- Meier, B.-D., Bannenberg, B. & Höffler, K. (2019). Jugendstrafrecht (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Nöding, T. (2023). Verteidigung in Jugendstrafsachen (8. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Ostendorf, H. (Hrsg.) (2021). Jugendgerichtsgesetz (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. & Drenkhahn, K. (2023). Jugendstrafrecht (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Schmoll, A. (2020). Im Labyrinth des Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Kinder- und Jugendhilfe- und Strafrechts. Zugleich ein Überblick über das Asylverfahren unter Berücksichtigung relevanter Gesetzesänderungen seit 2015. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 279–293.
- Schneider, A., Kleimann, M. & Pieplow, L. (2023). Erziehungsgedanke und Schwere der Schuld. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34 (4), S. 354–355.
- Streng, F. (2024). Jugendstrafrecht (6. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Valerius, B. (2011). Kultur und Strafrecht. Berlin: Duncker & Humblot.
- Walburg, C. (2016). Migration und Kriminalität – aktuelle kriminalstatistische Befunde.

<sup>40</sup> In diesem Sinne auch Heinhold, 2016, S. 271, 275.

<sup>41</sup> KG Berlin, BeckRS 2017, 109349, Rn. 13 m. w. N.; Kölbl in Eisenberg & Kölbl, 2024a, § 68 Rn. 54 m. w. N.; Sommerfeld in Ostendorf, 2021, § 68 Rn. 8; Schmoll, 2020, S. 279, 292.